

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

7. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 03.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03.12.2018 wird folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulation beschlossen:

I. Änderungen

Anlage 2 zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg (Preisblatt)

1.

In Punkt 3.1 der Anlage 2 (Preisblatt) wird die Zahl „33,00“ durch die Zahl „42,00“ ersetzt.

2.

In Punkt 3.2 der Anlage 2 (Preisblatt) wird die Zahl „7,57“ durch die Zahl „14,73“ ersetzt.

3.

In Punkt 4.1 der Anlage 2 (Preisblatt) wird die Zahl „33,00“ durch die Zahl „42,00“ ersetzt.

4.

In Punkt 4.2 der Anlage 2 (Preisblatt) wird die Zahl „14,34“ durch die Zahl „20,05“ ersetzt.

5.

Nach Punkt 4 der Anlage 2 (Preisblatt) wird Punkt 5 neu eingefügt, die Nummerierung der nachstehenden Punkte wird entsprechend angepasst:

5. Entgelt für zusätzliche Schlauchlängen über 30 m

Für den Mehraufwand von zusätzlich auszulegenden Schlauchlängen über 30 m hinaus wird bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ein Entgelt von 0,96 € je angefangenen Meter berechnet.

6.

Nach Punkt 6 der Anlage 2 (Preisblatt) wird Punkt 7 neu eingefügt, die Nummerierung der nachstehenden Punkte wird entsprechend angepasst:

7. Entgelt für einen Havarieeinsatz

Für zusätzliche Fahrten im Havariefall (Entsorgungen außerhalb des Tourenplanes und der regulären Arbeitszeit des beauftragten Dritten) wird für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zusätzlich eine Transportkostenpauschale von 503,55 € berechnet.

7.

In Punkt 12.2 der Anlage 2 (Preisblatt) wird „Pkt. 10.1“ durch „Pkt. 12.1“ ersetzt.

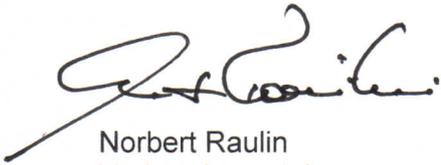
8.

In Punkt 12.9 der Anlage 2 (Preisblatt) wird „Punkt 10.8“ durch „Punkt 12.8“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Strasburg, 03.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Raulin', with a long horizontal stroke extending to the left.

Norbert Raulin
Verbandsvorsteher